

Sozialleistungen für Familien und Einzelpersonen

- **Wohngeld:**

Leistungsberechtigt sind Personen mit niedrigem Einkommen. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Anzahl der Familienmitglieder, dem Gesamteinkommen und der Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete.

Wenn bereits Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II oder XII (Bürgergeld) bezogen werden, besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Ausnahmen sind jedoch bei im Haushalt lebenden Kindern möglich. Anträge können beim Landkreis oder der Stadt Lingen gestellt werden.

- **Bürgergeld:**

Wenn Sie arbeitslos sind und keine Leistungen von der Agentur für Arbeit erhalten oder wenn Sie vorübergehend nicht arbeitsfähig sind, haben Sie einen Anspruch auf Bürgergeld.

Sie können jedoch auch ergänzende Leistungen beantragen, wenn Ihr Arbeits-einkommen oder Lohnersatz nicht ausreicht, um Ihren notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen. Anträge können bei den Fachdiensten für Arbeit und Soziales (Sozialämtern) bei den Städten und Gemeinden gestellt werden. Bei der Berechnung wird der Bedarf des Haushaltes/der Familie oder Lebensgemeinschaft ermittelt. Davon werden etwaige eigene Einnahmen abgezogen. Der Bedarf wird in Regelsätzen berechnet. Für die Mieten gibt es Obergrenzen. In Einzelfällen sind auch Mehrbedarfe (Zuschläge) möglich, z. B. bei Alleinerziehenden oder bei Schwangerschaft.

Zudem ist das Bürgergeld für Personen vorgesehen, die vorübergehend oder dauerhaft erwerbsgemindert sind oder bereits das Rentenalter erreicht haben. Bei eigenen Einkünften kann es auch ergänzend gewährt werden. Anträge können beim Landkreis sowie bei den Städten und Gemeinden gestellt werden.

Regelsätze (Stand 01.01.2023)	
Volljährige Alleinstehende	502,00 €
Volljährige Partner	451,00 €
18 bis 24- Jährige im Elternhaus	402,00 €
Jugendliche (14-17 Jahre)	420,00 €
Kinder (6-13 Jahre)	348,00 €
Kinder (0-5 Jahre)	318,00 €

- **Kindergeld**

Kindergeld erhalten Eltern/Erziehungsberechtigte von der Geburt eines Kindes ohne Einschränkung bis zu dessen 18. Geburtstag. Wenn volljährige Kinder eine Erstausbildung oder ein Erststudium absolvieren, besteht weiterhin ein Kindergeldanspruch bis zum 25. Geburtstag.

Kindergeld kann bei der zuständigen Familienkasse beantragt werden. Antragsformulare sind auf der Internetseite der örtlichen Agentur für Arbeit zu finden. Für die Beantragung wird die steuerliche Identifikationsnummer der Antragstellenden Person sowie des Kindes benötigt. Bei Erstanträgen muss ebenfalls die Geburtsurkunde vorgelegt werden.

Seit dem 01.01.2023 beträgt das Kindergeld je Kind 250,00 €.

- **Kinderzuschlag**

Kinderzuschlag kann beantragt werden, wenn das Einkommen der Familie nicht ausreicht um alle Haushaltsmitglieder grundsätzlich zu versorgen und kein Bürgergeld bezogen wird.

Bis zu 250€ zahlt die Familienkasse als Kinderzuschlag im Monat.

Anspruchsberechtigt sind Eltern,

- die Kindergeld beziehen,
- die ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen (Elternpaare wenigstens 900,00 € brutto, Alleinerziehende 600,00 € brutto),
- die kein Bürgergeld beziehen,
- deren Einkommen nicht so hoch ist, dass der Kinderzuschlag durch die Anrechnung des Einkommens ausgelaufen ist,
- deren Kind in ihrem Haushalt lebt,
- deren Kind unter 25 Jahre alt und nicht in einer Partnerschaft lebt oder verheiratet ist.

- **Unterhaltsvorschuss:**

Unterhaltsvorschuss steht Alleinerziehenden zu, die keinen oder unregelmäßigen Unterhalt erhalten. Er dient dazu, den Kindesunterhalt eines minderjährigen Kindes im Alter von 0 bis 18 Jahren sicherzustellen. Anträge auf Unterhaltsvorschuss können beim zuständigen Jugendamt gestellt werden.

Wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld hat, beträgt der Unterhaltsvorschuss seit dem 1. Januar 2023 für Kinder

- unter sechs Jahren 187,00 € monatlich
- von 6 bis 11 Jahren 252,00 € monatlich
- von 12 bis 17 Jahren monatlich 338,00 € monatlich

- **Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket:**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern Empfänger Bürgergeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld sind, haben Anspruch auf eine besondere Förderung. Anträge können bei den Fachdiensten für Arbeit und Soziales der Gemeinden und Städte gestellt werden. Sie können Zuschüsse für bestimmte Anlässe oder eine völlige Kostenübernahme erhalten.

Zu diesen Anlässen gehören folgende Bedarfe:

- Schulausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort

• **Rundfunk-/Fernsehgebührenbefreiung:**

Anspruch auf...	
<i>Befreiung</i>	<i>Ermäßigung</i>
haben Empfänger von:	haben:
<ul style="list-style-type: none"> - Bürgergeld (SGB II und XII) - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Leistungen der Hilfe zur Pflege - Ausbildungsförderung (BAföG) - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) - sowie taubblinde Menschen und Blindenhilfeempfänger 	<ul style="list-style-type: none"> - blinde oder sehbehinderte Menschen mit einem Behindertengrad von wenigstens 60%, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde. - Hörgeschädigte mit Merkzeichen „RF“ - Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis und einem andauernden Grad der Behinderung von mindestens 80% und eingetragenem Merkzeichen „RF“

Sie erhalten die Antragsformulare bei den Städten und Gemeinden. Die Anträge müssen mit den erforderlichen Nachweisen (im Original oder beglaubigt) beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ) eingereicht werden. Weitere Informationen unter: <http://www.rundfunkbeitrag.de/>.